

08.12.03**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Gzu **Punkt ...** der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Honigverordnung (HonigV)**A**

1. Der **federführende Agrarausschuss** und
der **Gesundheitsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen:

B

2. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

- a) die Forschung zu verstärken, um einfache und kostengünstige Nachweismethoden
 - für die Herkunft von "gefiltertem Honig" und
 - für die Verschneidung von Honig mit "gefiltertem Honig" zu entwickeln,

...

- b) spätestens 2 Jahre nach Erlass der neuen Verordnung zu berichten,
- welche Methoden geeignet sind, die Herkunft von "gefiltertem Honig" bzw. die unerlaubte Vermischung von Honig mit "gefiltertem Honig" sicher zu erkennen,
 - welche Auswirkungen die Einführung der neuen Verkehrsbezeichnung "gefilterter Honig" auf die Produktion und den Absatz von deutschem Honig hat.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch die Einführung der Verkehrsbezeichnung "gefilterter Honig" in die Honigverordnung ist die Pollenanalyse zur einfachen Herkunftssicherung von Honig nicht mehr ausreichend. Damit wird der Herkunftsnachweis von Honig erschwert, die Überwachung der Einhaltung der Honigverordnung aufwändiger.

Einfache und kostengünstige Methoden, um die Herkunft und eine mögliche Verschneidung von Honig zu erkennen, sind schon im Interesse des Verbraucherschutzes notwendig.

Sie dienen auch der Sicherung des Absatzes von hochwertigem einheimischen Honig. Dabei ist zu bedenken, dass die Imkerei neben der Produktion von Honig vor allem über die Bestäubungsleistung von Wild- und Kulturpflanzen einen hohen ökologischen Wert hat.